

IT Sicherheit & Datenschutz in Zeiten von Corona



Die aktuelle Krise rund um den Covid 19 führt zu einem rasanten Anstieg der Nutzung von Homeoffice in vielen Firmen. Dies hat natürlich eine Vielzahl von Vorteilen beispielsweise das Aufrechterhalten der administrativen Geschäftsprozesse, jedoch kommen dadurch ebenfalls neue Herausforderungen im Bereich der IT Sicherheit und des Datenschutzes auf die entsprechenden Organisationen und deren Mitarbeiter zu.

Im Folgenden einige Empfehlungen für Unternehmer und Mitarbeiter (Hinweis: In den nun folgenden Dokumenten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.)

1. DATENSCHUTZ UND CORONA QUICK GUIDE FÜR MITTELSTÄNDLER

Gültigkeit der EU-DSGVO

Grundsätzlich ist nach wie vor die EU-DSGVO gültig. Zur Erinnerung die EU DSGVO schreibt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private und öffentliche Datenverarbeiter gesetzlich vor und stellt somit den Schutz personenbezogener Daten und einen freien Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union sicher. Bei Nichteinhaltung drohen Sanktionen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes.

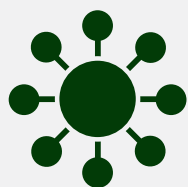
Im Zuge der Coronakrise können unter bestimmten Bedingungen Gesundheitsdaten zur Bekämpfung der Pandemie erhoben und datenschutzkonform weiterverarbeitet werden. Diese sind im Folgenden aufgeführt.



Erhebung privater Kontaktdaten der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber

Aktuelle private Kontaktdaten von Mitarbeitern (Handynummern, Email Adressen, etc.) dürfen von Arbeitgebern abgefragt und temporär gespeichert werden wenn der Zweck, wie beispielsweise eine schnellere Kommunikation während der Pandemie, klar definiert ist sowie eine Einwilligung der Mitarbeiter eingeholt worden ist. Nach Beendigung des Pandemiefalls ist der Arbeitgeber verpflichtet diese Daten wieder zu löschen.

Auch hiervon, vor allem über die Dauer der Speicherung, ist der Betroffene zu informieren. Zum derzeitigen Kenntnisstand sollten daher die Löschrufen auf 8 Wochen eingegrenzt werden, bzw. die Vernichtung der erhobenen Befragungsbögen nach dieser Zeit vorgenommen werden, da die Inkubationszeit 2 Wochen und eine weitere Sicherheitsfrist von 6 Wochen ausreichend sein sollten. Somit ist nach den 8 Wochen der Zweck der Verarbeitung erfüllt, sofern die Daten nicht zwischendurch abgerufen oder durch öffentliche Stellen zur Verarbeitung angefordert wurden.



Weiterverarbeitung von Mitarbeiterinformationen nach Bekanntwerden von Aufenthalten in Risikogebieten oder bei direktem Kontakt mit Erkrankten

Dies ist dem Arbeitgeber gestattet falls der folgende Zweck gegeben ist: Die auf Nachfrage erhobenen Informationen zu Urlaubsaufenthalten bzw. Kontakt zu erkrankten Personen dienen dem Schutz der Belegschaft vor einer Infektion.

Umgang und Weitergabe der Information im Fall einer Erkrankung eines Angestellten

1. In der Belegschaft

Von einer namentlichen Nennung des Erkrankten in der Belegschaft ist abzusehen. Mitarbeiter, welche mit dem erkrankten in Kontakt standen, sollten umgehend freigestellt werden. Sollte diese Maßnahmen nicht erfolgreich umsetzbar sein, kann lediglich im absoluten Ausnahmefall und nach Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden, der Namen des Erkrankten genannt werden um die Infektionsquellen zu identifizieren.



2. Übermittlung der Information an Behörden

Falls Behörden bzw. zuständige Hoheitsträger Informationen z. B. über erkrankte Arbeitnehmer erfragen, hat der Arbeitgeber die Pflicht diese entsprechend weiterzugeben.

Weitergabe von Besucherdaten im Event- und Veranstaltungssektor nach Abfrage vom Gesundheitsbehörden für den Fall einer nachher festgestellten Erkrankung eines Teilnehmers

Sobald eine behördliche Anordnung oder eine Verfügung vorliegt, sollte der Veranstalter dieser nachkommen und die erhobenen personenbezogenen Daten der Besucher weitergeben. Jedoch muss hierbei stets der Zweck, dass diese Maßnahme notwendig ist um Gefahren für den Einzelnen oder der Allgemeinheit abzuwehren, gewahrt werden. Liegt keine Anordnung oder Verfügung vor, der Veranstalter jedoch die Einwilligung der Besucher hat, ist es ihm freigestellt diese Informationen mit den Behörden zu teilen oder nicht.

Datenerhebung und -weitergabe von Leistungserbringer (z.B. Krankenhäuser, Ärzte) an Gesundheitsbehörde

Leistungserbringer im Gesundheitsbereich sind dazu angehalten die folgenden Informationen, soweit vorhanden, an das Gesundheitsamt weiterzugeben:

- Name und Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes,
- weitere Kontaktdaten,
- Diagnose oder Verdachtsdiagnose,
- Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion,
- wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrunde liegenden Tatsachen, (Deutschland: Landkreis oder kreisfreie Stadt, außerhalb Deutschlands: Staat in dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist.

